

BILDUNG & ARBEIT

1. Entlassung wegen Verhängung der Untersuchungshaft

Der Kläger befand sich ab dem 1.7. bis 18.8.2022 in Untersuchungshaft (ab dem 29.6.2022 in sicherheitsbehördlicher Anhaltung). Daraus folgt, dass er während dieser Zeit seiner aus dem Dienstverhältnis bestehenden Arbeitsverpflichtung nicht nachkam und gar nicht nachkommen konnte. Im Zeitpunkt des Entlassungsschreibens vom 26.7.2022 und dessen Zugangs am 29.7.2022 hatte sich der Kläger daher bereits seit 29.6.2022 in Haft bzw ab dem 1.7.2022 in Untersuchungshaft befunden, wovon der Arbeitgeber am 8.7.2022 Kenntnis erlangte. Spätestens ab dem 9.7.2022 hatte eine Dienstverhinderung und damit eine Abwesenheit des Klägers aus diesem Grund, sohin am 26.7.2022 jedenfalls mehr als 14 Tage, vorgelegen.

Soweit der Kläger vorbringt, dass die Entlassung vom Arbeitgeber zu spät ausgesprochen wurde, weil er bereits seit 8.7.2022 Kenntnis von der Haft des Klägers ab 1.7.2022 hatte, teilt das OLG Wien die Ansicht einer Verwirkung des Entlassungsrechts nicht:

Richtig ist zwar, dass Gründe für die vorzeitige Lösung eines Dienstverhältnisses bei sonstiger Verwirkung des Entlassungsrechts unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, geltend zu machen sind. Der Dienstgeber darf mit der Ausübung seines Entlassungsrechts nicht wider Treu und Glauben so lange warten, dass der Arbeitnehmer aus diesem Zögern auf einen Verzicht des Dienstgebers auf die Geltendmachung der Entlassungsgründe schließen muss. Ein Dauerzustand kann als Entlassungsgrund aber grundsätzlich so lange geltend gemacht werden, als er andauert. Die Abwesenheit des Klägers vom Dienst aufgrund der über ihn verhängten Untersuchungshaft ist ein solcher Dauertatbestand, der daher während der gesamten Dauer der Begehung des Entlassungsgrunds geltend gemacht werden kann. Eine Verfristung des Entlassungsgrunds wäre nur dann eingetreten, wenn die Entlassung nach Beendigung des den Entlassungsgrund bildenden Verhaltens nicht unverzüglich ausgesprochen worden wäre. Hier wurde die Entlassung aber noch während seiner Anhaltung in Untersuchungshaft und lange vor seiner Entlassung aus dieser ausgesprochen.

Auf die Frage, ob der Kläger dennoch tatsächlich einen Verzicht angenommen hat, kommt es aber auch rechtlich nicht entscheidend an. Einer vorherigen Aufforderung zur Beseitigung des Zustands - wie der Kläger meint - bedurfte es unter den gegebenen Umständen nicht. Nicht einmal er als insofern behauptungs- und beweisbelastet vermag anzuführen, wie ihm eine (frühere) Beseitigung der Verhinderung an der Dienstverrichtung durch Abwesenheit aufgrund der verhängten Untersuchungshaft möglich gewesen wäre. Der Kläger wurde daher gerechtfertigt entlassen. (Revision vom OLG nicht zugelassen)

OLG Wien 28.5.2024, 7 Ra 97/23w

2. Greiner setzt mit der digitalen Aus- und Weiterbildungsplattform wise-up neue Maßstäbe in der Lehrlingsausbildung

Greiner ist ein weltweit führender Anbieter von Kunststoff- und Schaumstofflösungen und ein beständiges Familienunternehmen mit starker regionaler Verankerung. Um die hohe Qualität der Lehrlingsausbildung zu sichern, errichtete Greiner nicht nur ein eigenes Ausbildungszentrum mit

BILDUNG & ARBEIT

neuester High-Tech-Ausstattung, sondern führte 2021 auch die digitale Aus- und Weiterbildungsplattform *wise up* ein. Seitdem lernen die Lehrlinge noch selbstständiger, motivierter und effizienter.

Als Greiner entschied, die Lehrlingsausbildung um digitale Lerninhalte zu erweitern, stand der Kunststoffkonzern vor der Wahl verschiedener Plattformen. „Wir haben viele Anbieter für digitale Lehrlingsausbildung intensiv geprüft. *wise up* hat das perfekte Rundpaket“, berichtet Marie-Theres Kiesler. Als Experte für digitales Lernen verantwortet Kiesler die Digitalisierung der Lehrlingsausbildung bei Greiner und erklärt: „Auf *wise up* sind die Lehrinhalte verschiedenster Anbieter gebündelt, sodass für jeden Lehrling das Passende dabei ist. Dank der intuitiven, ansprechenden Benutzeroberfläche ermöglicht *wise up* digitales Lernen ab dem ersten Tag. Das hebt unsere Lehrlingsausbildung auf ein völlig neues Niveau.“

wise up bietet nicht nur über 20.000 deutschsprachige Online-Kurse in gesicherter Qualität, sondern auch eigens für die Lehrlingsausbildung entwickelte Lernstrecken. Das sind individuell zusammengestellte Kurse zu Themen, die die Lehrlinge in ihren Lehrberufen benötigen. Bereits zehn der wichtigsten Lehrberufe sind auf *wise up* zu finden und das Angebot wird stetig ausgebaut. Davon profitiert auch Greiner. Das Unternehmen bildet Lehrlinge in den Bereichen Kunststofftechnologie und Kunststoffverfahrenstechnik, Mechatronik, Prozesstechnik und Metalltechnik aus. Darüber hinaus sind IT-Techniker:innen und Industriekaufleute gefragt.

Greiner nutzt jedoch nicht nur die kuratierten Lernstrecken auf *wise up*, sondern stellt den Lehrlingen auch die Aufgabe, eigene Lernstrecken zu einem bestimmten Thema zu entwickeln. „Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Lehrlinge so am nachhaltigsten lernen. Denn dabei müssen sie sich wirklich mit den Inhalten auseinandersetzen. Außerdem fördert das ihre Selbstständigkeit“, begründet Marie-Theres Kiesler.

„Anhand der digitalen Lernmethoden können wir die Lehrlinge dazu motivieren, stets neugierig zu sein. *wise up* deckt so viele Lernstile und -inhalte ab, dass wir jedem Lehrling gerecht werden können“, freut sich Marie-Theres Kiesler. Erkennt sie speziellen Bedarf bei einzelnen Lehrlingen, kann sie ganz gezielt Inhalte zuweisen. Grundsätzlich lässt sie die Lehrlinge aber selbst wählen, wie und mit welchen Inhalten sie am besten lernen.

Weitere Infos zu *wise up* finden Sie [hier](#).

3. Krankenstand - Muss man sich alles gefallen lassen?

Mehr als 3,5 Mio. Krankheitsfälle pro Jahr in Österreich fordern Unternehmen beim Krankenstandsmanagement immer aufs Neue heraus. Wappnen Sie sich mit dem rechtlichen Know-How (inkl. den aktuellsten Entscheidungen rund um das Thema Krankenstand), das Sie als UnternehmerIn für den richtigen, sicheren und selbstbewussten Umgang mit Krankheitsfällen benötigen.

Termin/Ort: Donnerstag, 25.9.2024, 14:30 - 16:30 Uhr, online

Trainer: Mag. Dr. Andreas Gattinger

Preis: 79,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Hier geht's zur [Anmeldung](#).

ENERGIE

1. Neuer Themenmanager Energie & Klima der sparte.industrie: Florian Katzmayr

DI Florian Katzmayr übernimmt die Agenden als Themenmanager Energie & Klima in der WKOÖ Sparte Industrie: Der gebürtige Oberösterreicher studierte an der Fachhochschule Wels Maschinenbau und war zuletzt bei der Firma Teufelberger im Geschäftsbereich Strapping Solutions als Abteilungsleiter tätig.

DI Dr. Lorenz Steinwender übernimmt den neu geschaffenen Bereich „Digitale & Ökologische Transformation“ in der WKOÖ sparte.industrie. Ziel dieses Bereichs ist es, die OÖ Industriebetriebe bei der „Twin Transition“, also der digitalen und nachhaltigen Transformation ihrer Produktionsprozesse, aktiv zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft am Standort zu fördern. Neben Herrn Katzmayr steht Ihnen somit auch Herr Steinwender weiterhin als Ansprechpartner für Fragen und strategische Ausrichtungen im Energiebereich zur Verfügung.

Die Fokusthemen der sparte.industrie im Bereich „Energie & Klima“ sind auch weiterhin Versorgungssicherheit, wettbewerbsfähige Energiepreise und stabile Rahmenbedingungen für die Transformation zur Treibhausgasneutralität. Die WKOÖ sparte.industrie beschäftigt sich gemeinsam mit vielen OÖ Industriebetrieben im Rahmen von Strategie- und Expertengruppen intensiv mit Themen wie dem Ausbau erneuerbarer Energien, dem Design des Strommarkts, dem Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft und dem Erhalt der Versorgungssicherheit.

2. Erneuerbare Gase Gesetz (EGG): Einspruch des Bundesrats zur Grün-Gas-Quote

Die von den Regierungsparteien angestrebte Einführung einer verpflichtenden Grün-Gas-Quote für Gasversorger war bereits im Nationalrat an der fehlenden Zweidrittelmehrheit gescheitert. Da weder SPÖ noch FPÖ den dafür nötigen Verfassungsbestimmungen ihre Zustimmung erteilten, mussten diese aus dem sogenannten Erneuerbares-Gas-Gesetz gestrichen werden. Zuletzt ist auch der Bundesrat in Bezug auf das verbliebene Rumpfgesetz auf die Bremse gestiegen. Die Bundesrät:innen stimmten einhellig dafür, dieses zurück an den Nationalrat zu schicken. Aufgrund der fehlenden Kompetenzdeckungsklausel könne das Gesetz nicht so wie vorgesehen vollzogen werden, so der Einspruch. Der Wortlaut des Gesetzes müsste entsprechend den verfassungsmäßigen Gegebenheiten angepasst werden, lautet etwa die Begründung. Mit dem Einspruch folgte der Bundesrat einer entsprechenden Empfehlung seines Wirtschaftsausschusses auf Basis eines Antrags der Koalitionsparteien.

Infolge des Einspruchs des Bundesrats hat der Nationalrat nun die Möglichkeit, das Gesetz zu überarbeiten oder einen Beharrungsbeschluss zu fassen. Setzt sich der Nationalrat vor den Wahlen am 29. September nicht mehr mit dem Einspruch auseinander, ist der ursprüngliche Gesetzesbeschluss hinfällig, das heißt, das Gesetz tritt nie in Kraft.

ENERGIE

Grün-Gas-Quote soll Ausstieg aus russischem Gas erleichtern und Klima schützen

Ziel des Erneuerbares-Gas-Gesetzes ist es, die Abhängigkeit Österreichs von fossilem Erdgas durch im Inland produziertes erneuerbares Gas zu. Es enthält in diesem Sinn einen Zielpfad zur schrittweisen Erhöhung der Grün-Gas-Quote, wobei im Plenum des Nationalrats gegenüber dem ursprünglichen Entwurf noch einige Änderungen vorgenommen worden waren. So wurde nicht nur die Zielquote an erneuerbarem Gas für 2030 von 7,5 Terawattstunden (TWh) auf 6,5 TWh gesenkt, sondern auch der bei Nichterfüllung der Quote vorgesehene Ausgleichsbetrag. Weiters sind im Gesetz Höchstgrenzen für den Einsatz von Getreide und Mais als Brennstoff zur Erzeugung von Biogas verankert. Ab 2035 sollte die Anrechnung dieser Art von Biogas auf die Grün-Gas-Quote gänzlich entfallen.

3. Reformen des europäischen Strom- und Gasmarkts

Die EU-Mitgliedstaaten stimmten für umfassende Reformen des europäischen Strom- und Gasmarkts sowie einen neuen Rechtsrahmen zur Förderung von Wasserstoff und anderen dekarbonisierten Gasen. Diese Maßnahmen sollen die Energieversorgung in Europa sicherer, nachhaltiger und wettbewerbsfähiger machen.

Reformen des Strommarkts

Auslöser für die Reform war der extreme Anstieg der Strompreise im Jahr 2022, verursacht durch explodierende Gaspreise infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und den Ausfall zahlreicher französischer Atomkraftwerke. Ziel ist es, die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen für die Stromerzeugung schrittweise zu beenden. Dies soll durch die Förderung langfristiger Verträge und die Integration erneuerbarer Energien im gesamten Stromnetz erreicht werden. Ein weiterer Aspekt ist die Einführung neuer Vorschriften für den Umgang mit Strompreiskrisen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen sollen, temporäre, regulierte Preise einzuführen, um Verbraucher und Verbraucherinnen vor übermäßig hohen Kosten zu schützen.

Sicherung der Energieversorgung und Preisstabilität im Fokus

Ein wesentlicher Bestandteil ist die Förderung langfristiger Marktinstrumente wie Strombezugsverträge (Power Purchase Agreements, PPA) und zweiseitige Differenzverträge (Contracts for Difference, CfDs). PPAs sind Vereinbarungen, bei denen Käufer*innen den Strom direkt von einem Energieerzeuger kaufen. Mit ihnen wird der Preis für den gelieferten Strom über die Vertragslaufzeit fixiert, wodurch Abnehmende vor kurzfristigen Preisschwankungen auf dem Spotmarkt geschützt werden und Erzeugende eine gesicherte Einnahmequelle erhalten. CfDs wiederum garantieren Erzeugern erneuerbarer Energien einen Mindestpreis für ihren Strom, wobei der Staat die Differenz ausgleicht, wenn der Marktpreis unter den vereinbarten Preis fällt, und Überschüsse erhält, wenn der Preis darüber liegt. Beide Mechanismen schaffen stabile Preise, Planungssicherheit und machen Investitionen in erneuerbare Energien attraktiver und wirtschaftlich rentabler.

ENERGIE

Wesentliches Element: Kapazitätsvergütungsmechanismen und Versorgungssicherheit

Frankreich hat im EU-Rat erreicht, dass CfDs auch für bestehende Anlagen genutzt werden können. Durch das sogenannte "Repowering" - die Erhöhung der Kapazität und die Verlängerung der Laufzeit bestehender Kraftwerke - besteht daher die Möglichkeit, auch Atomkraft staatlich zu fördern. Außerdem macht die Reform Kapazitätsvergütungsmechanismen zu einem strukturell ausgerichteten Element des Elektrizitätsmarkts. Diese sind darauf ausgelegt, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, indem sie Energieerzeugern Zahlungen anbieten, um ausreichend Erzeugungskapazität bereitzustellen. So soll sichergestellt werden, dass genügend Erzeugungskapazität vorhanden ist, um Spitzenlasten abzudecken und Netzstabilität zu gewährleisten, insbesondere in Zeiten hoher Nachfrage oder bei Ausfällen anderer Energiequellen. Kontrovers ist, dass eine Ausnahme von den CO₂-Emissionsgrenzwerten für bereits genehmigte Kapazitätsmechanismen eingeführt wurde. Dies bedeutet, dass auch ältere Kraftwerke weiterhin Kapazitätzahlungen erhalten, obwohl sie höhere Emissionen verursachen.

Um die Versorgungssicherheit zu verbessern, soll die Netzflexibilität erhöht werden, z.B. durch:

- Förderung von Demand Response, also Maßnahmen zur Laststeuerung, die es den Verbrauchern ermöglichen, ihren Stromverbrauch zu Zeiten niedrigerer Nachfrage zu verlagern, um das Netz zu entlasten und die Integration erneuerbarer Energien zu verbessern;
- Energiespeicherlösungen, die durch finanzielle Anreize und regulatorische Erleichterungen gefördert werden;
- Flexible Marktmechanismen bzw. Systeme, die es dem Strommarkt ermöglichen, effizienter auf Preissignale und Schwankungen in Angebot und Nachfrage zu reagieren. Dies umfasst unter anderem die Förderung von Smart Grids und intelligenten Messsystemen.
- Mehr Verbraucherschutz

Verbraucher sollen künftig eine größere Auswahl an Verträgen und klarere Informationen vor Vertragsabschluss erhalten. Sie können sich an sichere, langfristige Preisverträge binden und dynamische Preisverträge abschließen, die Preisschwankungen besser nutzen. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass keiner ohne Stromversorgung bleibt, und schutzbedürftige Personen vor Versorgungsunterbrechungen schützen. Anbieter dürfen die Vertragsbedingungen nicht einseitig ändern. Im Falle einer Strompreiskrise können die Strompreise für schutzbedürftige Kundenschaften gesenkt werden.

Paket „Dekarbonisierte Gase und Wasserstoff“

Der neue Wasserstoffrahmen soll die Versorgungssicherheit weiter verbessern und die EU-Klimaziele unterstützen. Dazu sollen die Nutzung und Produktion dekarbonisierter Gase und Wasserstoff erhöht werden. Die neuen Regelungen umfassen mehrere Maßnahmen, mit denen Infrastruktur und der Markt für dekarbonisierte Gase und Wasserstoff ausgebaut wird.

Grenzüberschreitender Handel und Infrastrukturentwicklung

Ziel ist es, Wasserstoff kosteneffizient aus Produktionsgebieten zu Industriebetrieben zu transportieren, die ihn benötigen. Netzplanungsverfahren sollen gestrafft und die grenzübergreifende

ENERGIE

Koordination gefördert werden. Die neuen Vorschriften sollen den Handel mit erneuerbaren und CO₂-armen Gasen verbessern und deren Marktzugang erleichtern. Dazu gehören Rabatte auf grenzüberschreitende Tarife und die Einführung gemeinsamer Standards für die Gasqualität. Ein dauerhafter Mechanismus zur Bündelung der Nachfrage und gemeinsamen Beschaffung von Gas wird ebenso eingeführt wie ein auf fünf Jahre angelegter Pilotmechanismus, der die Marktentwicklung für Wasserstoff unterstützen und die Markttransparenz verbessern soll. Nationale Wasserstoffnetzbetreiber müssen Zehnjahresnetzentwicklungspläne vorlegen und diese regelmäßig aktualisieren.

Außerdem wird ein Zertifizierungssystem für CO₂-arme Gase, einschließlich Wasserstoff, eingeführt, das gleiche Wettbewerbsbedingungen und Kohärenz bei der Bewertung des Treibhausgas-Fußabdrucks verschiedener Gase gewährleisten soll. Dieses System wird sowohl für Importe als auch für die inländische Produktion gelten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Regelungen zum schrittweisen Ausstieg aus fossilem Gas

- Begrenzung langfristiger Gasverträge ohne CO₂-Abscheidung und -Speicherung bis 2049: Gasverträge, die keine Maßnahmen zur Abscheidung und Speicherung von CO₂ (CCS - Carbon Capture and Storage) beinhalten, dürfen nur bis zum Jahr 2049 laufen. Das bedeutet, dass nach diesem Datum keine neuen Verträge abgeschlossen oder bestehende Verträge verlängert werden können, wenn sie keine CO₂-Reduktionstechnologien verwenden.
- Vermeidung von Lock-in-Effekten und verlorenen Vermögenswerten: Lock-in-Effekte entstünden, wenn Infrastrukturinvestitionen auf fossile Brennstoffe festgelegt werden und dadurch zukünftige Umstellungen auf erneuerbare Energien behindert werden. Durch die Begrenzung der Laufzeit von Gasverträgen soll verhindert werden, dass langfristig in fossile Gasinfrastruktur investiert wird, die die Umstellung auf erneuerbare Energien behindern könnte. Verlorene Vermögenswerte (Stranded Assets) entstünden, wenn Investitionen in fossile Brennstoffe an Wert verlieren, weil sie durch politische Maßnahmen, wie die Reduktion von CO₂-Emissionen, obsolet werden. Durch die Begrenzung langfristiger Gasverträge soll sichergestellt werden, dass Investitionen in fossile Brennstoffe nicht plötzlich wertlos werden, wenn strengere Umweltvorschriften eingeführt werden.
- Schaffung von Anreizen für erneuerbare und CO₂-arme Gase: Indem die Laufzeit von Gasverträgen ohne CO₂-Abscheidung begrenzt wird, werden Unternehmen ermutigt, in erneuerbare und CO₂-arme Gase zu investieren. Dies bedeutet, dass Unternehmen eher bereit sein werden, in Technologien und Infrastruktur zu investieren, die auf erneuerbare Energien und CO₂-arme Lösungen setzen, um zukünftige Kosten und Wertverluste zu vermeiden.

Außerdem stärken die überarbeiteten Gasvorschriften die Verbraucherrechte und den Verbraucherschutz. Verbraucher*innen erhalten klarere Informationen über Verträge und Rechnungen, können Anbieter leichter wechseln und haben Zugang zu Preisvergleichsinstrumenten. Bei einer Erdgaspreiskrise können die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher ergreifen, um den Zugang zu erschwinglicher Energie sicherzustellen.

Subventionen anderer Technologien

Umweltverbände kritisieren, dass das Ziel der Reform, den Ausbau und die Einspeisung erneuerbarer Energien zu fördern und den Strommarkt von fossilen Energieträgern wie Kohle, Öl und Gas hin zu

ENERGIE

erneuerbaren Energien umzustellen, nicht erreicht wurde. Besonders die Ausnahme von den CO₂-Emissionsgrenzwerten für bereits genehmigte Kapazitätsmechanismen stößt auf starke Kritik.

Umweltverbände befürchtet, dass die Reformen die Bemühungen zur Bewältigung der Klimakrise behindern könnten, indem sie Subventionen für fossile Brennstoffe fortsetzen. Es wird gefordert, den Fokus stärker auf erneuerbare Energien zu legen und Subventionen für umweltschädliche Technologien vollständig zu vermeiden.

4. Einigung auf Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP)

Klimaschutzministerin Leonore Gewessler stellte am 20.08.2024 den finalen Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) für Österreich vor. Dieser Plan beschreibt wie Österreich das verbindliche EU-Klimaziel bis 2030 erreichen will.

Die EU-Ziele setzen voraus, dass Österreich seine klimaschädlichen Emissionen bis 2030 um 48 Prozent reduziert, wobei zwei Prozentpunkte davon über die ETS-Flexibilität kompensiert werden können. Zudem muss der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch auf 57 Prozent steigen. Der vorliegende Nationalen Energie- und Klimaplan erfüllt all diese Vorgaben.

Durch die Übermittlung des Nationalen Energie- und Klimaplans nach Brüssel erfüllt Österreich seine europarechtlichen Verpflichtungen. Nachdem der ursprüngliche Entwurf im vergangenen Jahr von der Europaministerin Edtstadler einseitig zurückgezogen wurde. Die österreichische Bundesregierung hat sich entschieden, die verbleibende Lücke durch zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen zu schließen und nicht durch den Kauf von Zertifikaten.

Die wichtigsten Maßnahmen zusammengefasst:

- Die Abschaffung von klimaschädlichen Subventionen, die bis 2030 eine Reduktion von mindestens zwei Millionen Tonnen CO₂ jährlich bewirken sollen. Die konkreten Maßnahmen sollen in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Finanzministeriums erarbeitet werden.
- Integration der Ende Juni beschlossenen Carbon Management Strategie - Der Einsatz von dauerhafter CO₂-Speicherung in Sektoren, in denen die Vermeidung klimaschädlicher Treibhausgasemissionen anderweitig nicht möglich ist.
- Der massive Ausbau der Wasserstoffproduktion zur Nutzung in der heimischen Industrie.
- Die Fortsetzung der umfangreichen Förderungen für den Austausch von Heizungen und die Sanierung von Gebäuden bis 2030

[Link zum Nationale Energie- und Klimaplan \(NEKP\)](#)

ENERGIE

5. PV Austria stellt neues PV-Dashboard vor

Der Bundesverband Photovoltaic Austria (PV Austria) hat ein neues PV-Dashboard vorgestellt das aktuelle Daten zum PV-Ausbau in Österreich und den einzelnen Bundesländernt bereitstellt. Mit der übersichtlichen Darstellung kann erstmals auch die Performance der einzelnen Bundesländer beurteilt werden.

Das PV-Dashboard finden Sie unter <https://pvaustria.at/dashboard/>

6. Anzeige der Stilllegung von Erzeugungsanlagen gemäß §§23a ff ElWOG 2010

Nach § 23a Abs 1 ElWOG 2010 sind Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW verpflichtet, temporäre, temporäre saisonale und endgültige Stilllegungen ihrer Anlage oder von Teilkapazitäten ihrer Anlage für den Zeitraum ab 1. Oktober 2025 **dem Regelzonenführer verbindlich bis zum 30. September 2024 anzuzeigen**.

Die APG hat für die Umsetzung der Regelungen gemäß §§ 23a ff ElWOG 2010 betreffend Stilllegungsanzeigen und betreffend Netzreserve auf der APG Homepage einen Bereich eingerichtet (www.markt.apg.at/netz/netzreserve/) um Informationen und Formulare transparent bekannt zu geben.

Fragen zu diesem Themenkreis können an netzreserve@apg.at gesendet werden. Diese und die von APG erstellten Antworten dazu werden zeitnah auf der Netzreserve-Homepage anonymisiert als FAQ veröffentlicht.

Für die Anzeige von Stilllegungen ist das Formular unter www.markt.apg.at/netz/netzreserve/stilllegungsmeldungen/ zu verwenden und an stilllegungsanzeigen@apg.at zu senden.

Leermeldungen für am Markt verbleibende Anlagen sind nicht notwendig.

STEUERN UND FINANZEN

1. Entlastung im Rahmen der Abschaffung der Kalten Progression

Die Bundesregierung hat die Details zur heurigen Entlastung im Rahmen der Abschaffung der Kalten Progression vorgestellt:

Erhöhung der Tarifstufen und Anpassung der Absetzbeträge

Das geplante Gesamtvolumen für die Steuerentlastung im Jahr 2024/25 beläuft sich auf 1,989 Milliarden Euro. Davon werden zwei Drittel (1,338 Milliarden Euro) zur automatischen Erhöhung der Tarifstufen des Einkommensteuertarifs um 3,33 Prozent eingesetzt.

Nun sollen die für die Anwendung der ersten fünf Tarifstufen maßgebenden Grenzbeträge zusätzlich um weitere 0,5 Prozent-Punkte angepasst werden, sodass in Summe

- die erste Tarifstufe auf 13.308 Euro,
- die zweite Tarifstufe auf 21.617 Euro,
- die dritte Tarifstufe auf 35.836 Euro,
- die vierte Tarifstufe auf 69.166 Euro und
- die fünfte Tarifstufe auf 103.072 Euro ansteigt.

Das verbleibende Drittel, 651 Millionen Euro, wird für folgende Maßnahmen verwendet: Es erfolgt eine vollständige Anpassung der Absetzbeträge an die Inflationsrate, einschließlich des Alleinverdienerabsetzbetrags, des Alleinerzieherabsetzbetrags, des Unterhaltsabsetzbetrags, des Verkehrsabsetzbetrags, des erhöhten Verkehrsabsetzbetrags für Pendlerinnen und Pendler, des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag sowie des Pensionistenabsetzbetrags.

Anhebung von Tages- und Nächtigungsgeldern sowie Kilometergeld

Zudem sollen die Tagesgelder auf 30 Euro und die Nächtigungsgelder auf 17 Euro angehoben werden. Das Kilometergeld wird einheitlich auf 50 Cent pro Kilometer für PKW, Motorräder und Fahrräder erhöht. Aktuell beträgt das Kilometergeld 42 Cent für PKW, 24 Cent für Motorräder und 38 Cent für Fahrräder. Für mitfahrende Personen soll ein Betrag von 0,15 Euro pro Kilometer geltend gemacht werden können. Zudem soll die derzeitige Obergrenze für das Kilometergeld für Fahrräder von 1.500 auf 3.000 Kilometer pro Jahr verdoppelt werden, während die Untergrenze für Fußgängerinnen und Fußgänger auf 1 Kilometer halbiert wird.

Anhebung und Attraktivierung des Kostenersatzes bei Öffi-Nutzung

Um die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu fördern, sollen die Beförderungszuschüsse für Dienstreisen erhöht und klar geregelt werden, wobei für die ersten 50 Kilometer 0,50 Euro, für die nächsten 250 Kilometer 0,20 Euro und für jeden weiteren Kilometer 0,10 Euro vorgesehen sind.

STEUERN UND FINANZEN

Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen

Die Kleinunternehmergrenze in der Einkommen- und Umsatzsteuer wird von 35.000 Euro auf 55.000 Euro erhöht. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Unterstützung unserer Kleinunternehmer und trägt zur Förderung des Unternehmergeistes bei.

Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge

Die Freigrenzen für sonstige Bezüge, derzeit 620 Euro, für das 13. und 14. Monatsgehalt, wird valorisiert. Ab 2025 soll eine automatische jährliche Anpassung sichergestellt werden.

Verbesserungen bei Dienstwohnungen

Eine weitere begrüßenswerte Maßnahme ist die Neuregelung im Bereich der Dienstwohnungen. Die steuerfreie Wohnfläche wird von 30 m² auf 35 m² angehoben, was den Bedürfnissen vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser gerecht wird. Zusätzlich soll statt der vollständigen Zurechnung von Gemeinschaftsräumen eine anteilige Verteilung pro Wohneinheit auf die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgen.

Finanzielle Unterstützung für einkommensschwache Haushalte

Besonders hervorzuheben ist die geplante finanzielle Unterstützung für einkommensschwache Haushalte mit Kindern in Form eines Absetzbetrages für erwerbstätige Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener sowie Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher mit einem Jahreseinkommen von (derzeit) bis zu 24.500 Euro in Höhe von 60 Euro pro Kind und Monat. Diese Maßnahme trägt somit zur Bekämpfung der Kinderarmut und zur Förderung der Chancengleichheit bei.

2. Einwegpfandsystem und Umsatzsteuer

Anfrage der WKO vom 4.7.2024

Ist die folgende Rechtsansicht korrekt?

Die eingehobenen Einwegpfandgelder sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die betreffende Getränkelieferung und unterliegen bei den Inverkehrsetzern nicht der Umsatzsteuer.

Gleiches gilt umgekehrt für die Auszahlung des Pfandgelds durch den Rücknehmer bei Retournierung der Einweggetränkeverpackung - auch dieser Vorgang erfolgt im Namen und auf Rechnung der EWP und mindert daher nicht die Bemessungsgrundlage des Rücknehmers.

Die im Namen und auf Rechnung der EWP als durchlaufende Posten eingehobenen Einwegpfandbeträge sind, wenn sie auf einer Rechnung bzw. am Kassenbeleg angeführt werden, entsprechend kenntlich zu machen. Diese Kenntlichmachung kann so erfolgen, dass der auf das Einwegpfand entfallende Betrag in der Rechnung bzw. am Kassenbeleg gesondert und ohne Umsatzsteuer (bzw. 0 Prozent Umsatzsteuer) ausgewiesen wird. Ein expliziter Hinweis darauf, dass die Verrechnung des Einwegpfandes im Namen und auf Rechnung der EWP erfolgt, ist nicht notwendig.

STEUERN UND FINANZEN

Anfrage im Detail:

Ab 1. Jänner 2025 ist jeder, der gewerbsmäßig Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3 Liter in Verkehr setzt, verpflichtet, vom jeweiligen Abnehmer ein Pfand in Höhe von 0,25 Euro je Verpackung im Namen und auf Rechnung der „zentralen Stelle“ einzuheben (§ 4 Einwegpfand-VO, BGBl II Nr. 283/2023 iVm § 14c Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr. 102/2002 idgF). Zu den gewerbsmäßigen Inverkehrsetzern gehören insb. Getränkeproduzenten, -importeure und -händler, der Lebensmittelhandel und Gastronomiebetriebe.

„Zentrale Stelle“ im Sinn dieser Bestimmung ist die EWP Recycling Pfand Österreich gemeinnützige GmbH (in der Folge: EWP), welche bis zum Inkrafttreten des Einwegpfandes ein zentrales Sammlungs- und Verwertungssystem für die von § 4 Einwegpfand-VO umfassten Getränkeverpackungen schaffen wird.

Entsprechend den Regelungen der Einwegpfand-VO wird das Einwegpfand über die Handelskette vom Erstinverkehrsetzer (Getränkeproduzent oder -importeur) bis zum Endverbraucher im Namen und auf Rechnung der EWP eingehoben. Die jeweiligen Erstinverkehrsetzer müssen die über die Kette eingehobenen Beträge zumindest monatlich an die EWP weiterleiten.

Bei Retournierung der Einwegverpackungen durch die Konsumenten erhalten diese vom jeweiligen Rücknehmer das geleistete Pfand im Namen und auf Rechnung der EWP wieder zurück. Die Rücknehmer erhalten die von ihnen ausbezahlten Pfandbeträge von der EWP erstattet.

Aus Sicht der Inverkehrsetzer stellt das vom jeweiligen Abnehmer im Namen und auf Rechnung der EWP eingehobene Einwegpfandgeld einen echten durchlaufenden Posten (§ 4 Abs. 3 UStG) dar.

Die eingehobenen Einwegpfandgelder sind daher nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die betreffende Getränkelieferung und unterliegen bei den Inverkehrsetzern nicht der Umsatzsteuer.

Gleiches gilt umgekehrt für die Auszahlung des Pfandgelds durch den Rücknehmer bei Retournierung der Einweggetränkeverpackung - auch dieser Vorgang erfolgt im Namen und auf Rechnung der EWP und mindert daher nicht die Bemessungsgrundlage des Rücknehmers.

Die im Namen und auf Rechnung der EWP als durchlaufende Posten eingehobenen Einwegpfand-Beträge sind, wenn sie auf einer Rechnung bzw am Kassenbeleg angeführt werden, entsprechend kenntlich zu machen. Diese Kenntlichmachung kann so erfolgen, dass der auf das Einwegpfand entfallende Betrag in der Rechnung bzw am Kassenbeleg gesondert und ohne Umsatzsteuer (bzw 0 Prozent Umsatzsteuer) ausgewiesen wird. Ein expliziter Hinweis darauf, dass die Verrechnung des Einwegpfandes im Namen und auf Rechnung der EWP erfolgt, ist nicht notwendig.

STEUERN UND FINANZEN

Beantwortung:

Wie Sie in Ihrem Schreiben zutreffend ausführen, müssen gewerbsmäßige Inverkehrsetzer von Einweggetränkeverpackungen vom jeweiligen Abnehmer ein Pfand in Höhe von 25 Cent je Gebinde im Namen und auf Rechnung der zentralen Stelle einheben und monatlich an diese übermitteln (siehe § 4 der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen, BGBl II Nr. 283/2023). Da diesen zugeflossenen Pfandbeträgen keine umsatzsteuerbaren Leistungen der zentralen Stelle an die Inverkehrsetzer oder andere Abnehmer zugrunde liegen, stellen sie auch keine steuerbaren Leistungsentgelte dar und unterliegen auf Ebene der zentralen Stelle nicht der Umsatzsteuer.

Letztvertreiber von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen müssen diese vom Letztverbraucher gegen Rückzahlung des Pfandes von 25 Cent je Gebinde zurücknehmen. Auch die Rückzahlung des Pfandes erfolgt im Namen und auf Rechnung der zentralen Stelle, welche allen registrierten Rücknahmeverpflichteten die von ihnen ausbezahlten Pfandbeträge monatlich erstatten muss. Die Pfandbeträge sind bei Retournierung der bepfandeten Verpackung rückzahlbar und haben daher die Funktion einer Kautions, welche - entsprechend dem Zweck der zentralen Stelle - verhaltenslenkend wirken und die Rückgabequote der entleerten Einweggetränkeverpackungen erhöhen soll.

Auch die Retournierung von Pfandbeträgen stellt keinen umsatzsteuerbaren Vorgang dar. Da Endverbraucher den von ihnen bezahlten Pfandbetrag nicht zurückerstattet erhalten, wenn sie die Einweggetränkeverpackungen nicht retournieren, verbleibt ein Differenzbetrag zwischen den eingehobenen und den ausbezahlten Pfandbeträgen für retournierte Einweggetränkeverpackungen („Pfandschlupf“) bei der zentralen Stelle und wird für den Betrieb des Sammel- und Verwertungssystems verwendet. Da weder die Einhebung noch die Retournierung der Pfandbeträge bei der zentralen Stelle im Rahmen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches erfolgt sind, unterliegen auch die mangels Retournierung der Verpackungen durch die Kunden bei der zentralen Stelle verbleibenden Pfandbeträge („Pfandschlupf“) nicht der Umsatzsteuer, weil auch diesen keine Leistung der zentralen Stelle an die Endkunden oder andere Leistungsempfänger gegenübersteht.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es sich bei den im Rahmen des Betriebs des Sammel- und Verwertungssystems (Einwegpfandsystems) vereinnahmten Pfandbeträgen nicht um Entgelte für steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 handelt.

Um eine Steuerschuld kraft Rechnungslegung zu vermeiden, ist es, sofern der Pfandbetrag in der Rechnung angegeben wird, erforderlich, dass er getrennt vom Entgelt angeführt wird (siehe UStR Rz 656).

Ein Hinweis darauf, dass die Pfandbeträge im Namen und auf Rechnung der zentralen Stelle vereinnahmt und verausgabt werden, ist nicht erforderlich, zumal es sich bei den vereinnahmten Pfandbeträgen nicht um Entgelte für steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 handelt.

TECHNOLOGIE

1. Webinar GREEN DEAL - FÖRDERINSTRUMENTE FÜR DIE OÖ-INDUSTRIE

Aktuelle Neuerungen in unserer Förderbroschüre

Die OÖ. Industrie arbeitet intensiv an der Defossilisierung ihrer Prozesse und entwickelt vielfach neue nachhaltige Produkte und Leistungsangebote im Sinne der „Green Transition“. Für diese Forschungs- oder Investitionsprojekte steht den Unternehmen eine hoch attraktive Förderlandschaft auf regionaler, nationaler und EU-Ebene zur Verfügung. Die Förderkulisse unterliegt einer großen Dynamik und es werden laufend neue Förderinstrumente angeboten. Derzeit stehen bereits knapp 130 Förderungen für Forschungs- und Innovationsaktivitäten, betriebliche Investitionen und den Export von Umwelttechnologien zur Verfügung.

In unseren regelmäßigen Webinaren bringen Ihnen Frau Mag. Gerlinde Pöchhacker-Tröscher (geschäftsführende Gesellschafterin der Pöchhacker Innovation Consulting GmbH) und ihr Team unseren Förderguide und die darin enthaltenen aktuellen Neuerungen näher.

Wann: 12. September 9:00 Uhr bis 10:30 Uhr

Wo: Online

Die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

2. FFG Forum - 20 Jahre Zukunft!

Beim FFG Forum dreht sich dieses Jahr alles um die Zukunft des österreichischen Innovationsökosystems. In hochkarätig besetzten Podiumsrunden diskutieren unter anderem Vertreter:innen nationaler und internationaler Standort- und Förderagenturen mit Unternehmer:innen und Gründer:innen über die Stärken und die Zukunft des Innovationsstandortes.

Es erwarten Sie spannende Podiumsrunden, kurzweilige Pitches und viele Gelegenheiten zum Netzwerken.

Wann: 11. September 2024, von 13:00 bis 17:30 Uhr

Wo: Museums Quartier Wien

Weitere Informationen und den Link zur Registrierung finden Sie auf der [Veranstaltungsseite](#).

AUSGABE 14 | 27.8.2024

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

3. IEA Vernetzungstreffen 2024

Das BMK lädt Sie herzlich zum IEA Vernetzungstreffen 2024 der Forschungsk Kooperation IEA ein. Das jährliche Event ist ein wichtiger Fixpunkt zur Vernetzung der österreichischen IEA-Community. Im Fokus stehen Technologien und Methoden, welche die Dekarbonisierung des Industriesektors möglich machen. Ich darf auch Projektnehmer:innen der IEA Forschungsk Kooperation ersuchen, daran teilzunehmen.

Der erste Tag der Veranstaltung (Di, 17. September) ist für die interessierte Öffentlichkeit konzipiert. Der zweite Tag (Mi, 18. September) widmet sich der internen Vernetzung der Projektnehmer:innen der IEA-Forschungsk Kooperation.

Wann: 17. - 18. September 2024

Wo: LIT Open Innovation Center | Altenberger Str. 69 | 4040 Linz

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

4. Fachtagung für Zerstörungsfreie Prüfung - "Netzwerk ZfP" 2024

Die Fachtagung der ÖGfZP (Österreichische Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung) findet in Kooperation mit RECENDT (Research Center for Non Destructive Testing GmbH) an der FH Linz statt. Diese Veranstaltung wird die führenden Experten und Expertinnen aus Praxis und Forschung zusammenbringen, um die neuesten Trends und Entwicklungen zu präsentieren und auch zu diskutieren.

Die Tagung bietet Ihnen die Plattform für den Austausch von Wissen und Ideen und fördert die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie.

Wann: Donnerstag, 19. September 2024 von 9:00 - 17:00 Uhr

Wo: FH-Campus Linz | Garnisonstraße 21 | 4020 Linz

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Ausgabe 14 | 27.8.2024

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

1. Beweiserleichterungen im Verwaltungsstrafrecht notwendig

Unternehmen sehen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit einer zunehmenden Anzahl immer komplexer werdender Verpflichtungen und entsprechenden Sanktionen konfrontiert. Aufgrund der Systematik der Verfahrens- und Strafbestimmungen können bereits relativ "geringfügige" Übertretungen zu äußerst empfindlichen Strafen führen.

„Unterschiedlichste Themenbereiche müssen von Betrieben bearbeitet werden und dies auch in unterschiedlicher Tiefe. Dies kann am einfachsten und nachhaltigsten über ein System der internen Kontrollsysteme erreicht werden. Zusätzlicher Druck wird auch über die Schnelligkeit des derzeitigen Informationszeitalters erzeugt, da negative Meldungen über einen Betrieb, unabhängig ob diese richtig sind oder nicht, schaden können,“ so der Obmann der Sparte Industrie der WKOÖ Erich Frommwald.

Die im gerichtlichen Strafrecht generell vorgesehene Relation vom Unrechtsgehalt einer Tat zur Höhe der Strafe ist nicht immer gegeben. Ein Aspekt wiegt dabei besonders schwer: Anders als im Strafrecht gilt im Verwaltungsstrafverfahren die vielzitierte „Unschuldsvermutung“ nicht. Die Beweispflicht liegt bei den jeweiligen Beauftragten. Sie haben den Beweis zu erbringen, dass ihnen die Einhaltung der betreffenden Verwaltungsvorschrift ohne Verschulden unmöglich gewesen sei. Das wiederum setzt voraus, dass die Verantwortlichen - also entweder die Geschäftsführung oder die bestellten Beauftragten - ein nahezu perfektes Kontrollsystem im Unternehmen nachweisen müssen. Dieser Beweis war aufgrund der strengen Judikatur in der Vergangenheit kaum erfolgreich zu führen.

Die in der Praxis nahezu unüberwindlichen Nachweisprobleme zur Einrichtung eines ausreichenden innerbetrieblichen Kontrollsystems müssen daher in der kommenden Legislaturperiode entschärft werden. Neben einer formalisierten Zertifizierung soll auch der unternehmensinterne Aufbau eines Kontrollsystems, das in der Betrauung geeigneter Mitarbeiter mit Aufsichtsaufgaben, deren fortlaufender Schulung, dem Einsatz automatisierter Überwachungsinstrumente (wie es zB bei der Emissionsüberwachung vielfach Standard ist), eine notwendige Haftungsentlastung bewirken. Entscheidend ist auch in diesem Zusammenhang, dass die Entlastungswirkung im jeweils organisierten Bereich besteht. Dies wäre ein Schritt zur Entlastung von Unternehmen, Behörden und auch Gerichten.

Bis zur Umsetzung dieser Forderung wurden von der sparte.industrie auf Basis langjähriger Spruchpraxis der Gerichte, Ansätze ausgearbeitete und für die unternehmerische Praxis eine Checkliste entwickelt, wie rechtssichere Kontrollsysteme im Unternehmen eingerichtet werden können. Ein solches Kontrollsystem beinhaltet eine Reihe von Verfahren, Prozesse, Richtlinien und Praktiken, die von einer Organisation implementiert werden, um die Einhaltung der sie treffenden Verwaltungsvorschriften sicherzustellen, ihre Vermögenswerte zu schützen und ihre Reputation zu gewährleisten.

Ausgabe 14 | 27.8.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Alle Unterlagen zur Unterstützung finden Sie [hier](#).

Abseits dieses konkreten Vorstoßes gibt es selbstverständlich weitere Vorschläge zur Verbesserung des Verwaltungsstrafrechts.

- Reduktion der Strafgrenze von 50.000 Euro hinsichtlich der Verschuldensvermutung
- Mehr Spielraum für Behörden bei der Nachsicht und Absehen von der Bestrafung
- Entfall von Mindeststrafen
- Abschaffung des Kumulationsprinzips (eine Strafe für ein Vergehen)

Nach der Nationalratswahl im September steht die neue Regierung vor der dringenden Aufgabe, bedeutende Verbesserungen in mehreren Schlüsselbereichen, wie auch im Verwaltungsstrafrecht, umzusetzen.

2. Vorstellung Themenbereich „Betrieb & Umwelt“

Das 2020 gegründete Themenfeld „Betrieb und Umwelt“ konzentriert sich auf die Optimierung und Effizienzsteigerung in verschiedenen Bereichen der oberösterreichischen Industrie.

„Dieser Bereich verfolgt das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der oberösterreichischen Industrie langfristig zu sichern und zu verbessern. Besonders unter der Rubrik „Bürokratie“ liegt erhebliches Verbesserungspotenzial. Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen für die Forcierung der Kreislaufwirtschaft immer strengen. Diese müssen jedoch technisch und ökonomisch erreichbar sein.“ so Strategiegruppen-Sprecher „Betrieb & Umwelt“ der sparte.industrie Dr. Stefan Leitl.

Eines der drei zentralen Anliegen ist die **Verbesserung des Verfahrensmanagements**. Dies umfasst die Entbürokratisierung, die in Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren münden soll. Schlüssel wird in diesem Zusammenhang auch die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren sein, bei dessen Entwicklung man eng mit dem Land OÖ kooperieren. Konkrete Maßnahmen sind z.B. die Verbesserung der Amtssachverständigensituation, der Abbau von Doppelgleisigkeiten sowie eine möglichst hohe Flexibilität für Betriebsstandorte.

Ein weiterer Fokus liegt auf der **Rechtssicherheit**. Rechtssicherheit beruht auf dem Anspruch der Klarheit, Beständigkeit, Vorhersehbarkeit und Gewährleistung von Rechtsnormen. Diesem Anspruch wird der Gesetzgeber nicht immer gerecht, insbesondere im Verwaltungsstrafrecht. Strategische Maßnahmen wie beispielsweise die Abschaffung des Kumulationsprinzips oder die Beweiserleichterung bei internen Kontrollsystemen können angesichts einer strengen Verwaltungsstrafpraxis gegen Geschäftsführer oder verantwortliche Beauftragte helfen. Daher wurde eine IKS-Checkliste mit Compliance-Test entwickelt, welche dazu beitragen soll Rechtsverstöße zu minimieren und die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Ausgabe 14 | 27.8.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Im Bereich **Nachhaltigkeit** werden die Anforderungen immer komplexer. Hierzu suchen wir strategisch Partner aus Wissenschaft und Praxis, mit welchen wir Entwicklungen und Maßnahmen diskutieren. Mit einer eigenen Nachhaltigkeitsexpertengruppe wird auch ausreichend Platz für Vernetzung und Austausch von Ideen und Konzepten zum Thema Nachhaltigkeit geschaffen. Abseits von Aufzeigen von Best-Practice Beispielen möchte wir auch mit eigenen Workshops bei der ökologischen Transformation unterstützen. Derzeit gibt es die Möglichkeit beim zweiten Teil der „[Ökodesign Workshopreihe](#)“ mit der TU Wien, teilzunehmen.

3. Delegierte Verordnung zur Ergänzung der neuen AbfallverbringungsVO zu Artikel 15 Abs 5 beschlossen

Die EU-Kommission hat am 19.7.2024 eine delegierte Verordnung zur Ergänzung der neuen AbfallverbringungsVO ([EU 2024/1157](#)) beschlossen: [Waste shipments - information to be included in certificates on subsequent \(non-\)interim recovery & disposal operations \(europa.eu\)](#)

Diese delegierte Verordnung legt die Informationen fest, die in der Bescheinigung über den Abschluss eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertungsverfahrens oder eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Beseitigungsverfahrens gemäß Artikel 15 Absatz 5 der AbfallverbringungsVO bereitzustellen sind. (Artikel 15 gilt ab 21. Mai 2026).

Hier finden Sie die zu verwendende [Bescheinigung](#) und die [Anweisungen zum Ausfüllen](#).

Die delegierte Verordnung ist noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

4. Einreichmöglichkeit Begutachtung: Grundwasserschongebietsverordnung St. Georgener Bucht

Das Land Oberösterreich hat einen Entwurf einer Verordnung zum Schutz des Grundwasservorkommens St. Georgener Bucht zur Begutachtung ausgesandt. Damit soll das Grundwasserschongebiet gemäß [§ 34](#) Abs. 2 und [§ 35](#) WRG unter Ausweisung einer Kernzonen und einer Randzone verordnet werden. Das [Grundwasserschongebiet St. Georgener Bucht](#) erstreckt sich in den Gemeinden Luftenberg, St. Georgen an der Gusen und Langenstein.

Die Auswirkungen dieser Ausweisung sind, dass bestimmte (betriebliche) Tätigkeiten, die grundwasserwirksame Auswirkungen haben, einem wesentlich strengeren Regime unterliegen als in anderen Bereichen außerhalb eines Grundwasserschongebietes.

Beschränkungen für Betriebe ergeben sich durch allfällige Bewilligungspflichten, Verbote und Gebote, wie nachstehend zusammengefasst.

Ausgabe 14 | 27.8.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die relevanten Einschränkungen für die gewerbliche Wirtschaft in der Kern- bzw. Randzone sind zB:

Bewilligungspflichtige Maßnahmen mit allfälligen strengen Auflagen betreffen

- bei befestigten und unbefestigten Flächen, die als Stellplätze für Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen (250 m² in der Randzone und 100 m² in der Kernzone) dienen
- Aufgrabungen und Bohrungen tiefer als 2 m unter Geländeoberkante (in der Kernzone: 1 m)
- Lagerung und Leitung wassergefährdeter Stoffe mehr als 200 l bzw. mehr als 5.000 l Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe (in der Kernzone: 1.000 l)
- In der Kernzone sind von der Bewilligungspflicht bestimmte Anlagen zur Freizeitnutzung, bestimmte Verkehrswege betroffen.

Verbotene Tätigkeiten bzw. Vorhaben sind

- Deponien für Reststoffe und Massenabfälle
- Ablagerung offener radioaktiver Stoffe
- Ablagerung von Aushubmaterial (Ausnahmen), Aschen und Verbrennungsrückständen (Ausnahme Holzaschen)
- Nass- und Trockenbaggerungen zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen
- Errichtung von Betrieben mit bestimmten Widmungen (I und Seveso-III)
- Thermische und chemische Abfallbehandlungsanlagen (in der Kernzone erfolgt eine weitere Ausweitung an Anlagen)
- Einbringen von Abwasser in das Grundwasser bzw. Anlagen zur direkten Versickerung
- Aufgrabungen, Bohrungen und Sprengungen aller Art tiefer als 2 m unter Geländeoberkante in der Kernzone
- Errichtung und wesentliche Erweiterung von Anlagen mit Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (mit Ausnahmen) in der Kernzone

Die wasserrechtlichen Vorgaben werden in der Regel im Rahmen der Betriebsanlagengenehmigung (gemäß § 356b GewO) bzw. auch im Bauverfahren berücksichtigt.

Vom Verbot bzw. Bewilligungspflicht ausgenommen sind Maßnahmen, die vor Inkrafttreten der Grundwasserschongebietsverordnung rechtmäßig begonnen wurden und weiter fortgesetzt werden oder bereits rechtmäßig erlaubt sind.

Ausgabe 14 | 27.8.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Weiters setzen für manche Tätigkeiten/Maßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Verpflichtungen nach dem UVP-Gesetz ein. In Spalte 3 des Anhangs 1 des [UVP-G \(BGBl. Nr. 697/1993 idgF\)](#) sind dazu bezüglich Wasserschutz- und -schongebiete (schützenswerte Gebiete der Kategorie C) z.B. folgende Tätigkeiten genannt:

- Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte
- Neubau oder Änderungen an Schienenanlagen, Frachtenbahnhöfen, Verschubbahnhöfen, Güterterminals, Güterverkehrszentren

Begutachtungsentwurf samt Erläuterungen und Plänen (Übersichtskarte, Detailpläne) können unter <https://www.wko.at/ooe/umwelt/umweltnews> > [Aktuelle Begutachtungen](#) abgerufen werden. Die Unterlagen können auch vom Server des Landes Oberösterreich unter [Begutachtungsentwürfe von Landesverordnungen](#) bezogen werden.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an die sparte.industrie (E industrie@wkoee.at) bis spätesten **Freitag, 13. September 2024**.

5. Info zum Barrierefreiheitsgesetz

Am 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsgesetz in Kraft. Dieses Gesetz verpflichtet private Wirtschaftstreibende zur Einhaltung von Barrierefreiheitsanforderungen, wenn ihre Produkte und/oder Dienstleistungen in den Anwendungsbereich des BaFG fallen. Für die Marktüberwachung wird das Sozialministeriumservice zuständig sein.

Die Landesstelle Oberösterreich des Sozialministeriumservice (SMS) ist mit den Vorbereitungsarbeiten für die österreichweite Umsetzung des Barrierefreiheitsgesetzes betraut. Vor diesem Hintergrund hat fand am 19. Juni 2024 ein Austausch mit Vertreter:innen des SMS und mit der Materie befassten WKO-Kolleg:innen statt, um uns im Hinblick auf eine gemeinsame Informations- und Beratungsstrategie abzustimmen.

Seitens des SMS besteht ein großer Informationsbedarf über mögliche Probleme, die sich für die betroffenen Unternehmen im Rahmen der Umsetzung ergeben können.

Wir haben vorgeschlagen, dass wir die Schwerpunktthemen der Anfragen sammeln und dem SMS übermitteln.

Ausgabe 14 | 27.8.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Weiters bitten wir um Nennung der Ansprechpartner:innen zum Barrierefreiheitsgesetz in Ihrer Organisationen.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an die sparte.industrie (E industrie@wkoee.at) bis spätestens **Dienstag, 10. September 2024**.

Informationen zum Barrierefreiheitsgesetz sind unter folgenden Links abrufbar:

<https://www.wko.at/ce-kennzeichnung-normen/informationen-zum-barrierefreiheitsgesetz>

<https://www.wko.at/internetrecht/barrierefreiheitsgesetz-e-commerce>

Allgemeine Informationen zur Barrierefreiheit:

Themensite [Barrierefreiheit - WKO](#)

6. Zweiter Bericht der EK zur Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Europäische Kommission hat heute ihren zweiten [Bericht über die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) veröffentlicht.

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die DSGVO weiterhin Wirkung zeigt, indem sie einen starken Schutz für die betroffenen Personen und risikobasierte Verpflichtungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter sicherstellt. Darüber hinaus werden einige vorrangige Bereiche zur Verbesserung der Anwendung der DSGVO genannt, wie z.B. die rasche Verabschiedung des Kommissionsvorschlags für eine DSGVO-Verfahrensverordnung.

Der Bericht fordert außerdem proaktive Unterstützung durch die Datenschutzbehörden, insbesondere für KMU und kleine Unternehmen, eine einheitliche Auslegung und Durchsetzung der DSGVO in der gesamten EU sowie eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden auf nationaler, EU- und internationaler Ebene, um eine kohärente Anwendung der wachsenden Zahl von EU-Vorschriften für den digitalen Bereich zu gewährleisten.

Ausgabe 14 | 27.8.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

7. Neue Verordnung - Ökodesign nachhaltiger Produkte (ESPR)

Die neue [EU-Verordnung 2024/1781/EU](#) für das „Ökodesign nachhaltiger Produkte (ESPR)“ ersetzt die Ökodesign-[Richtlinie 2009/125/EG](#).

Der Anwendungsbereich wird auf nahezu alle Arten von physischen Produkten, die in der EU in Verkehr gebracht werden, erweitert.

Es werden 16 Ökodesign-Anforderungen, die den gesamten Lebenszyklus eines Produktes abdecken und ein digitaler Produktpass eingeführt.

Die Ökodesign-Verordnung ist Teil der EU-Richtlinien und -Verordnungen zur CE-Kennzeichnung.

Nähere Details: [Umweltnews](#) und <https://www.wko.at/energie/espr>

8. Änderung der Industrieemissions-Richtlinie

Die Industrieemissionsrichtlinie (2024/1785/EU) ist eine umfassende Regulierung für größere industrielle Anlagen in den Sektoren Energie, Metallherstellung und -verarbeitung, mineralische Stoffe, Chemikalien und Abfallbewirtschaftung. Umweltverschmutzung ist zu vermindern bzw. zu vermeiden durch Anwendung der besten verfügbaren Techniken. In Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen sind Anlagen, genannt in Anhang I, stets dem modernsten Stand der Technik nachzuziehen.

Nachstehend sind die relevanten Änderungen durch die Richtlinie 2024/1785/EU angeführt:

- Neuformulierung der Vorschriften zur Vermeidung von Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieanlagen haben verstärkt Beiträge zu EU-Klimaneutralität und dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft mit Ziel eines tiefgreifenden industriellen Wandels beizutragen.
- Abänderungen und Aufnahme neuer Tätigkeit in Anhang I betreffen Vergasung, Verflüssigung oder Pyrolyse, Verarbeitung von Eisenmetallen, Herstellung von Batterien, keramischen Erzeugnissen, Metallgewinnung (Bergbau), Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle, Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, Textilbehandlung, Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten, Elektrolyseure sowie Viehzucht (Anhang Ia).
- Das Anlagengenehmigungsverfahren wird durch neue Bestimmungen und Vorgaben komplexer, dem die Entwicklung eines Systems für die elektronische Genehmigung von Anlagen bis 2036 allfällig entgegenwirken kann.
- Der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über Industrieemissionen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Verfahren (auch bei der Ermittlung von Verschmutzungsquellen) werden erweitert.

Ausgabe 14 | 27.8.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Für die Beurteilung von Umweltrisiken wird die Europäische Kommission Leitlinien erlassen.
- Erweiterte Vorgaben betreffend Vorfälle und Unfälle (zB Informationsfluss) bzw. Nichteinhaltung von Genehmigungsaufgaben mit Maßnahmen zur Einhaltungssicherung sind zukünftig zu beachten.
- Organisation eines Informationsaustauschs zur Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung von BVT-Merkblättern durch die Europäische Kommission sowie Berücksichtigung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in den BVT-Merkblättern. Für die Erstellung wird ein Forum eingerichtet.
- Im Umgang mit Grenzwerten soll zukünftig grundsätzlich der strengste Emissionsgrenzwert angewendet werden. Es sind dabei jedoch die gesamte vorgesehene Bandbreite und medienübergreifende Effekte (Umweltleistungsgrenzwerte) zu berücksichtigen.
- Raum geschaffen wird für Innovationen mittels eines Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emissionen zur Erprobung von Zukunftstechniken für den Übergang zu einer sauberen, kreislaufforientierten und klimaneutralen Wirtschaft.
- Als Betreiberpflichten werden Vorgaben zum Umweltmanagementsystem, Transformationsplan auf Anlagenebene (in energieintensiven Bereichen) im Rahmen des Umweltmanagementsystems, Lebenszyklusanalyse bei Batterieherstellung sowie Offenlegungspflichten eingeführt bzw. angepasst. Details zum Transformationsplan werden in delegierten Rechtsakten veröffentlicht.
- Einführung von Schadenersatzbestimmungen sowie neuer verwaltungs- und strafrechtlicher Sanktionsregelungen, wobei bei schwersten Verstößen die verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen mindestens 3 % des Jahresumsatzes des Betreibers in der Union in dem Geschäftsjahr, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Geldbuße verhängt wird, betragen muss.
- Erlassen werden delegierte Rechtsakte zu Bestimmungen betreffend Übergang zu einer kreislaufforientierten und klimaneutralen Wirtschaft (Artikel 27d), Emissionsüberwachung (Artikel 48) und Änderungen der Anhänge (Artikel 74)

Die Richtlinie 2024/1785/EU wurde am 15. Juli 2024 im Amtsblatt veröffentlicht und tritt mit 5. August 2024 in Kraft. Sie ist national bis 1. Juli 2026 in den Materiengesetzen umzusetzen.

Vorschriften für Anlagen, die vor dem 4. August 2024 nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie gefallen sind, sind innerhalb von 4 Jahren nach dem 1. Juli 2026 zu erlassen. Weitere Übergangsbestimmungen betreffen die Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen.

Für neue (Haupt-)Tätigkeiten sind die Vorgaben bis 4 Jahre nach Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen oder bis spätestens zum 1. September 2034 umzusetzen. Für erstmalig zu genehmigenden Anlagen (Haupttätigkeit) werden die BVT-Schlussfolgerung ab dem Tag der Veröffentlichung angewandt

Betroffen sind alle Unternehmen, die die Industrieemissions-Richtlinie gemäß den Vorgaben der nationalen Materiengesetze anwenden müssen.

Ausgabe 14 | 27.8.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Links:

- [Richtlinie \(EU\) 2024/1785](#) zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien
- [Richtlinie 2010/75/EU](#) über Industrieemissionen
- [Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung: Industrieemissionen](#)
- [Europäische Kommission - Richtlinie zu Industrieemissionen](#)
- [Europäischer Rat - Industrieemissionen](#)
- [BMK-Infos zur Industrieemissionsrichtlinie](#)
- [Umweltbundesamt: EU Rahmenbedingungen für industrielle Anlagen](#)

9. AWG-Novelle Digitalisierung

Mit 17.7.2024 wurde die AWG-Novelle Digitalisierung veröffentlicht. Sie betrifft alle Unternehmen, die von abfallrechtlichen Vorschriften betroffen sind.

Die wesentlichen Bestimmungen der AWG-Novelle Digitalisierung:

- Bestimmungen zum Einwegpfand, wie die Festlegung der betroffenen Gebindegrößen und die Zentrale Stelle (Aufsicht), Verpflichtungen wie Transparenz und Sachlichkeit (Kontrahierungszwang mit allen Verpflichteten, keine Quersubventionierungen, Berichte) und Meldepflichten der Letztvertreiber von Mehrwegverpackungen
- Digitalisierung in der Abfallwirtschaft
 - Elektronische Antragseingabe zum Berufsrecht Abfallsammlung und -behandlung
 - effizientere Abwicklung von Genehmigungsverfahren durch Anbindung an zusätzliche Register
 - Ermöglichung von Pilotprojekten zur Erprobung von digitalen Anlagengenehmigungsverfahren
 - Verankerung von SMS-Lösung beim vollelektronischen Begleitschein
 - Aufbewahrung von personenbezogenen Daten für längstens sieben Jahre in Verbindung mit Abfalltransporten auf Schiene

Ausgabe 14 | 27.8.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Klarstellung bzgl. der Beteiligung von Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren für Abfallbehandlungsanlagen, damit Einklang mit dem UVP-G besteht
- Anpassungen im § 48 Abs. 4 bei der Ausnahme für Bodenaushubdeponien entsprechend der Deponierichtlinie (Diese Bestimmung tritt mit Inkrafttreten einer Verordnung über Bodenaushubdeponien spätestens jedoch am 1. Jänner 2027 in Kraft.)
- Parteistellung für Gemeinde im vereinfachten Verfahren für Bodenaushubdeponien
- Erstellung von Gutachten für Pauschalen zur Abgeltung der Transportkosten und der Verwaltungskosten der Übergabestellen bei gewerblichen Verpackungen
- Pönalien bei (falscher/unzureichender) Lizenzierung, nun bei monetärer Unterschreitung statt bei prozentualer Tarifkategorieabweichung
- Anstelle von Amtssachverständigen können zukünftig auch geeignete Prüforgane Überprüfungen/Kontrollen gemäß § 75 Abs. 2 durchführen.

Die AWG-Novelle Digitalisierung tritt großteils mit 18. Juli 2024 in Kraft. § 14c Abs. 4 (Verpflichtungen der zentralen Stelle) tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Links:

- [BGBL. I Nr. 84/2024 - AWG-Novelle Digitalisierung](#)
- [AWG 2002 - konsolidierte Fassung](#)
- [Erläuterungen](#)

10. Abfallverbringung: Korrekte Einstufung von PVC-Fensterprofilabfällen und anderen Hart-PVC-Abfällen

Das BMK gibt in einem Informationsschreiben (GZ: 2024-0.554.189) bekannt, dass auf Grund von Untersuchungsergebnissen an PVC-Fensterprofilabschnitten und anderen Hart-PVC-Abfällen aus dem Rückbau/Abbruch eine Einstufung als gefährlicher Abfall erforderlich ist.

Als Schadstoffe sind in den genannten PVC-Abfällen Blei, Cadmium bzw. Phthalate zu finden, die im Falle der Abfallverbringung zu differenzierter Vorgangsweise führen.

Das Schreiben des BMK gibt Auskunft zum Sammeln und Behandeln von Hart-PVC-Abfällen in Österreich. Die Zuordnung erfolgt zu den Schlüsselnummern 57116 (PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis) und Schlüsselnummer 57116 77 g (Abfälle und Schäume auf PVC-Basis, gefährlich kontaminiert). Es gelten die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß [Anhang 3 Abfallverzeichnisverordnung](#).

Ausgabe 14 | 27.8.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Als relevante Abfallcodes gemäß dem Europäischen Abfallverzeichnis sind genannt:

- 07 02 13 (Kunststoffabfälle (Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen) - Produktionsabfälle),
- 17 02 3 (Kunststoff aus der Übergruppe Bau- und Abbruchabfälle),
- 19 12 04 (Kunststoff und Gummi (sofern eine mechanische Behandlung der Abfälle stattgefunden hat)),
- 17 02 04* (Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Bau- und Abbruchabfälle)) bzw.
- 19 12 11* (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten).

Das Schreiben behandelt in weiterer Folge die Zuordnung zu den Anhängen III, IIIA, IIIB, IV oder IVA der EU-Abfallverbringungsverordnung. Betrachtet werden Verbringungen zwischen Mitgliedsstaaten, Einfuhr aus und Ausfuhr in OECD-Staaten zur Verwertung, Importe aus und Exporte in Nicht-OECD-Staaten. Verbringungen dieser Hart-PVC Abfälle unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung, sofern nicht im Einzelfall für die konkret zu Verwertung zu verbringende Charge der Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht werden kann. Relevant sind dabei die Einträge AC300, A3210, EU3011, EU48 und Y48.

Exporte von sämtlichen PVC-Abfällen in Nicht-OECD Staaten sind ausnahmslos verboten.

BMK-Informationsschreiben und Links --> [Umweltnews](#)

11. BMK-Information zur Abfallverbrennung von kommunalem Klärschlamm

Das BMK veröffentlicht zum 4. Abschnitt (Klärschlammbehandlung“) der Abfallverbrennungsverordnung 2024 folgende Rechtsansicht:

Ab 1. Jänner 2033 besteht eine Verbrennungsverpflichtung für Klärschlamm aus kommunalen Abwassertreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert ab 20.000 EW60 und Rückgewinnung von Phosphor aus der Verbrennungssasche. Klärschlamm ist noch von der Ausnahme „Abwasser“ ([§ 3 Abs. 1 Z. 1 AWG](#)) bzw. [Art. 2 Abs. 2 lit. b Richtlinie 2008/98/EG](#) umfasst.

Die Aufbringung von Klärschlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen auf den Boden einschließlich landwirtschaftlicher Böden ist daher eine Abfallbehandlung. Die Verwertung des Klärschlammes und damit das Abfallende findet erst mit dem tatsächlichen Einsatz, also dem Aufbringen auf den Boden, statt.

BMK-Informationsschreiben, Links --> [Umweltnews](#)

Ausgabe 14 | 27.8.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

12. Änderungen Verwendung quecksilberhaltiger Produkte

Artikel 10, 18 und 19 sowie Anhang II der Verordnung (EU) 2017/852 werden mit Verordnung (EU) 2024/1849 geändert. Die Änderungen betreffen Betriebe, die angeführte quecksilberhaltige Substanzen verwenden, lagern und handeln sowie für Abfallsammler und Abfallbehandler.

Nähere Details: [Umweltnews](#)

13. Veröffentlichung von Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für Bauprodukte

Der Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 wurde hinsichtlich der Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für Wärmedämmplatten aus mikroporöser Kieselsäure und Elemente aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) für die Befestigung von Anbauteilen an Außenwänden sowie andere Bauprodukte geändert.

Die von der Organisation Technischer Bewertungsstellen angenommenen Europäischen Bewertungsdokumente entsprechen den in Bezug auf die Grundanforderungen zu erfüllenden Anforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011.

19 neue Referenznummern mit Titel des Europäischen Bewertungsdokuments werden dem Anhang des Durchführungsbeschluss 2019/450/EU angefügt.

Die Liste der aufgenommenen Referenznummern sowie den Link zum Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1944 und weiterführenden Infos finden Sie in den [Umweltnews](#).

Ausgabe 14 | 27.8.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

14. Vorschriften zu Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie der Prüfnormen für Schiffsausrüstung

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1975 wurden Vorschriften hinsichtlich der Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie der Prüfnormen für Schiffsausrüstung veröffentlicht.

Betroffen sind alle Unternehmen, die Schiffsausrüstung herstellen, in die EU einführen oder vertreiben sowie Konformitätsbewertungsstellen.

Ziel ist die Erhöhung der Sicherheit auf See und die Vermeidung von Meeresverschmutzung durch die einheitliche Anwendung der einschlägigen internationalen Instrumente in Bezug auf Schiffsausrüstung, mit der EU-Schiffe ausgestattet werden sollen, sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs solcher Ausrüstung innerhalb der Union.

Nähere Details siehe dazu in der Verordnung selbst.

Links zur Verordnung und weiterführende Links siehe [Umweltnews](#).

15. Veröffentlichung von Leitlinien hinsichtlich Verwendung von Dentalamalgam für Nordirland

Mit 19.7.2024 hat die EU die Leitlinien veröffentlicht, die die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1849 über Quecksilber im Hinblick auf Dentalamalgam und andere mit Quecksilber versetzte Produkte, die Ausfuhr-, Einfuhr- und Herstellungsbeschränkungen unterliegen, für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland erleichtern. Diese Bekanntmachung ist als Hilfestellung für Behörden und Wirtschaftsteilnehmer gedacht; zur verbindlichen Auslegung des Unionsrechts ist jedoch nur der Gerichtshof der Europäischen Union befugt.

Links zur Bekanntmachung sowie weiterführende Links finden Sie im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

Für mehr Details siehe Leitlinien selbst.

16. Änderungen im Aktionsprogramm Nitrat

Mit BGBl. II Nr. 198/2024 wurde das Aktionsprogramm Nitrat angepasst und mit neuen Maßnahmen versehen. Die Änderungen im Aktionsprogramms Nitrat wurde am 10. Juli 2024 kundgemacht und treten mit 11. Juli 2024 in Kraft.

Das Aktionsprogramm Nitrat wird gemäß [Richtlinie 91/676/EG](#) regelmäßig alle vier Jahre zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen einer Überprüfung unterzogen.

Ausgabe 14 | 27.8.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Es werden Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen laufend fortgeschrieben und mit neuen Maßnahmen ergänzt.

Die Novelle regelt, dass zukünftig auch bei mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung, Heil- und Gewürzpflanzennutzung oder bei Erdbeeren nach der Ernte eine Düngung mit leicht löslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln bis 31. August möglich sein wird. Weiters erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der anzurechnenden Stickstoffmengen bei der sachgerechten Düngung im Gemüseanbau.

Links:

- [BGBL. II Nr. 198/2024](#) - Änderung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung
- [Wasserrechtsgesetz 1959](#)
- [BML-Info](#) zum Aktionsprogramm Nitrat
- [Richtlinie 91/676/EG](#) zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- [Informationen des Landes OÖ](#) zu Verbotszeiträume für Stickstoffdünger-Ausbringung

17. Verordnung Wiederherstellung der Natur

Mit der EU-Verordnung (EU) 2024/1991 zur Wiederherstellung der Natur steht nun erstmals ein Instrument bereit, das die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, geschädigte Ökosysteme wieder in einen guten Zustand zu bringen, den Verlust der Artenvielfalt aufzuhalten. Dafür gibt die Verordnung klare Ziele und Fristen vor.

Details zur Verordnung und weiterführende Links siehe [Umweltnews](#).

18. Europaschutzgebiet Schluchtwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen

Mit LGBL. Nr. 66/2024 wird das Gebiet „Schluchtwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen“ gemäß FFH-Richtlinie geschützt und nun als Europaschutzgebiet ausgewiesen. Die Teilflächen liegen in den Verwaltungsbezirken Gmunden, Kirchdorf und Steyr-Land.

Weitere Infos und Links in den [Umweltnews](#).

Ausgabe 14 | 27.8.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

19. Änderung Ökodesignverordnung hinsichtlich Batterien

Wirtschaftsteilnehmer, die Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen müssen die individuelle Kennung in ein genanntes Register hochladen.

Weitere Infos in den [Umweltnews](#).

AUSGABE 14 | 27.8.2024

SONSTIGES

1. Wofür haften Sie als Unternehmer:in?

Sind Sie der Konkurrenz einen Schritt voraus und erkennen sie Haftungsquellen frühzeitig! Der sichere Weg zum Erfolg besteht für Unternehmer:innen auch darin, Haftungsrisiken zu erkennen und zu minimieren.

- Schadenersatz wegen Verzug und Unmöglichkeit der Leistung
- Haftung des Werkunternehmers
- Haftung für Angestellte & Subunternehmer:innen
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz - Regressfragen
- Gewährleistung & Produkthaftung
- Warnpflichten des Werkunternehmers
- Wahlrecht des Insolvenzverwalters
- Haftung bei Wettbewerbsverstößen

Termin/Ort: Di, 17.9.2024 14:00 - 18:00 Uhr, online

Trainer: Priv.-Doz. Mag. Dr. Henriette Boscheinen-Duursma

Preis: € 169,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Bei Interesse kommen Sie [hier](#) zur Anmeldung.